

Satzung der Kinder- und Jugendinteressenvertretung Hessen (KiJuIV Hessen)

§ 1 Name, Sitz & Zweck

(1) Name

Das Gremium trägt den Namen **Kinder- und Jugendinteressenvertretung Hessen (KiJuIV Hessen)**.

(2) Rechtliche Stellung

Die **KiJuIV Hessen** ist ein unabhängiges, landesweites Gremium junger Menschen in Hessen. Die **Rechtsträgerschaft und Rechtssicherung** liegt bei der **Initiative JungeStimme**, welche die **Geschäftsstelle** der KiJuIV Hessen führt und die rechtliche Vertretung übernimmt.

Die KiJuIV Hessen beruft sich in ihrer Arbeit auf Artikel 12 und 13 der UN-Kinderrechtskonvention, die das Recht junger Menschen auf Meinungsäußerung, Beteiligung und Information sichern.

(3) Sitz

Der Sitz der KiJuIV Hessen ist:

Haus der Demokratie, Gutenbergstraße 19, 64289 Darmstadt

(4) Zweck

Die KiJuIV Hessen vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Hessen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Ziele des Gremiums sind:

- die Stärkung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen,

- die politische Beteiligung junger Menschen,
 - die Bündelung und Vernetzung bestehender Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen in einem gemeinsamen landesweiten Gremium.
-

§ 2 Mitglieder, Vorstand, Berater*innen & Mitgliedschaft*

(1) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede*r junge Mensch mit Wohn- oder Wirkungsort in Hessen werden, der/die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Mitgliedschaft erfolgt unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten sowie sexueller Orientierung.

(2) Vorstand

Der KiJuIV Hessen wird durch zwei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten.

Diese werden auf einer jährlichen Klausurtagung von der Vollversammlung gewählt und koordinieren die Arbeit des Gremiums.

(3) Berater*innen

Der KiJuIV Hessen wird von bis zu zwei freiwilligen Fachkräften beraten, die über Fachwissen im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik verfügen. Diese Berater*innen unterstützen das Gremium beratend, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

(4) Beiträge

Die KiJuIV Hessen erhebt derzeit keine Mitgliedsbeiträge.

Sollten Beiträge in Zukunft notwendig werden, beschließt die Vollversammlung über Höhe und Zahlungsmodalitäten.

§ 3 Sitzungen

(1) **Regelmäßige Sitzungen**

Das Gremium trifft sich in der Regel alle ein bis zwei Monate zu ordentlichen Sitzungen. Diese können sowohl in Präsenz als auch digital stattfinden.

(2) **Teilnahmeverpflichtung**

Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen. Bei unentschuldigtem Fehlen ohne triftigen Grund (z. B. Krankheit, Schule, Arbeit) trägt das Mitglied selbst anfallende Kosten.

(3) **Klausurtagungen**

Mindestens einmal jährlich findet eine Klausurtagung statt. Hier werden grundlegende inhaltliche Entscheidungen getroffen sowie der Vorstand gewählt.

§ 4 Struktur und Organe

(1) **Organe der KiJulV Hessen sind:**

- a) die **Vollversammlung** aller Mitglieder,
- b) der **Koordinierungskreis**, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern und Vertreter*innen der Unterausschüsse,
- c) die **Unterausschüsse**, die spezifische Themen bearbeiten.

(2) **Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie tagt mindestens einmal jährlich und entscheidet über die inhaltliche Ausrichtung sowie über personelle Fragen.

(3) **Koordinierungskreis**

Der Koordinierungskreis organisiert die laufende Arbeit des Gremiums und setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um.

§ 5 Geschäftsstelle Initiative JungeStimme

(1) Trägerschaft und Vertretung

Die Initiative JungeStimme übernimmt die Trägerschaft und Rechtssicherung für die KiJuIV Hessen.

Sie vertritt das Gremium in rechtlichen Angelegenheiten, verwaltet finanzielle Mittel und stellt die organisatorische Infrastruktur bereit.

(2) Aufgaben der Geschäftsstelle

- Unterstützung der KiJuIV Hessen in der Organisation und Durchführung von Sitzungen, Veranstaltungen und Projekten,
- Verwaltung der Finanzen und Fördermittel,
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
- Bereitstellung von Fachpersonal zur Unterstützung des Gremiums.

(3) Unabhängigkeit der KiJuIV Hessen

Die inhaltliche Arbeit, politische Ausrichtung und Entscheidungsprozesse bleiben vollständig in der Verantwortung der KiJuIV Hessen.

Die Initiative JungeStimme handelt ausschließlich auf Grundlage der Beschlüsse des Gremiums.

§ 6 Finanzierung

(1) Die KiJuIV Hessen finanziert ihre Arbeit durch:

- Fördermittel (insbesondere durch das Land Hessen, Stiftungen und das Deutsche Kinderhilfswerk),
- Spenden,

- Zuschüsse von Kommunen und anderen Stellen.

(2) Die Geschäftsstelle Initiative JungeStimme verwaltet die Mittel treuhänderisch und stellt sicher, dass diese ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 7 Transparenz

(1) Grundsatz der Transparenz

Die KiJuIV Hessen verpflichtet sich zu größtmöglicher Transparenz in ihrer Arbeit, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen, Finanzen und Fördermittel.

(2) Offenlegung der Finanzen

Einmal jährlich wird der Haushalt des Gremiums öffentlich gemacht. Dazu zählt:

- eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben,
- Angaben über erhaltene Fördermittel und Spenden,
- die Verwendung der Mittel.

(3) Zugänglichkeit von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Vollversammlung sowie die Ergebnisse der Sitzungen des Koordinierungskreises werden dokumentiert und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Wesentliche Entscheidungen werden zusätzlich auf geeigneten Kanälen öffentlich kommuniziert (z. B. Website oder Social Media).

(4) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Bei der Veröffentlichung von Informationen wird auf den Schutz persönlicher Daten geachtet. Daten von Mitgliedern werden nur nach vorheriger Zustimmung veröffentlicht.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung beschlossen werden.

(2) Die Initiative JungeStimme ist frühzeitig über geplante Änderungen zu informieren, um die Umsetzung zu gewährleisten.

—

§ 9 Auflösung der KiJuIV Hessen

(1) Die Auflösung der KiJuIV Hessen kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung verbleibender Mittel. Diese sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kinder- und Jugendbeteiligung in Hessen einzusetzen. Die Abwicklung erfolgt in Abstimmung mit der Initiative JungeStimme.